

Stadt Usingen (Hessen)
Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 20. Dezember 2023



Bearbeitung:
Leon Dietewich B. Sc.
Volker Schmück M. Sc.
Dr. Theresa Rühl
Jakob Starke B. Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	12
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	12
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	13
4	Datengrundlage und Methoden	14
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	15
4.2.	Methodik der Fledermauskartierung	15
4.3.	Methodik der Reptilienkartierung	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1.	Avifauna	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	19
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	20
5.2.	Fledermäuse	23
5.3.	Reptilien	26
6	Maßnahmenübersicht	28
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	28
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	29
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	29
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	30
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	30
7	Fazit	32
8	Literatur	33

9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	34
9.1.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	34
9.2.	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	37
9.3.	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	41
9.4.	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	43
9.5.	Mauersegler (<i>Apus apus</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	47
9.6.	Rauchschwalbe	50
9.7.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste des Plangebiets (unvollständig).....	8
Tabelle 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	13
Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	14
Tabelle 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel.....	18
Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	19
Tabelle 6: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2023).....	24
Tabelle 7: Artenliste der Reptilien im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2023)	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Südwesten von Usingen (Quelle: © BKG (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html)	6
Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 26.09.2023)	7
Abbildung 3: Blick auf eines der Bestandsgebäude, welches zur Betriebswohnung umfunktioniert werden soll (Foto: IBU, 21.02.2023)	9
Abbildung 4: Blick auf die ehemalige Scheune und Stallung, welche zu Lagerhalle und Verwaltungs- und Sozialbereich umgebaut werden sollen (Foto: IBU, 21.02.2023).....	10
Abbildung 5: Als Lagerfläche genutzter Bereich mit Gehölzreihe im Hintergrund (Foto: IBU, 21.02.2023).....	10
Abbildung 6: Gehölzreihe und Sukzessionsfläche im Süden des Plangebiets (Foto: IBU, 21.02.2023)	11
Abbildung 7: Geröllhalde mit Ruderalvegetation im Südwesten des Plangebiets (Foto: IBU, 04.07.2023)	11
Abbildung 8: Offene Hohlblocksteine an Gebäude im Plangebiet (Foto: IBU, 21.02.2023).	24

Anlage

Karte 1 „Reptilien“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Usingen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hof Taunusblick 1“ im Südwesten von Usingen (s. Abbildung 1). Ziel des Bebauungsplans ist die Nutzungsänderung von Flächen für die Landwirtschaft (Bebauungsplan „Am gebackenen Stein“ vom 15.05.1965) in ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4406/1 und 4438/2 der Gemarkung Usingen und eine Fläche von ca. 0,7 ha. Das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* wurde 2023 für die tierökologischen Untersuchungen im Plangebiet beauftragt.

Auf dem Gelände befinden sich 3 Bestandsgebäude vornehmlich landwirtschaftlicher Nutzung, welche für den Garten- und Landschaftsbaubetrieb der Fa. Holzlehner GmbH zu Lager- und Abstellhalle, Verwaltungs- und Sozialbereich und Hausmeisterei umgenutzt werden sollen. Erweitert werden die Gebäude durch eine ca. 200 m² große Maschinenhalle im Süden der jetzigen Scheune und eine ca. 600 m² umfassende Lagerhalle westlich dieser Scheune. Im Süden des Plangebiets soll eine nicht umschlossene Schüttgüteranlage entstehen.

Neben den Bestandsgebäuden befinden sich Gehölze frischer Standorte, artenarme Ruderalvegetation, Schotterflächen, Laub- und Nadelbäume, Schutthalden und Ablagerungen und betonierte Verkehrsflächen im Plangebiet. Nördlich grenzt das Gebiet an großflächige Einzelhandelsmärkte sowie kleinere handwerkliche Betriebe an, während südlich und westlich hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden sind.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Südwesten von Usingen (Quelle: © BKG (2023), Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlusOpen_PG.html).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Usa zwischen Wernborn und Ober-Mörlen“ (Nr. 5617-303) beginnt rund 2,5 km nordöstlich des Plangebiets. Die hierfür beschriebenen Erhaltungsziele sind insbesondere die Erhaltung der Gewässerqualität, Durchgängigkeit und des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen, sowie der bestandsprägenden Gewässerdynamik und des naturnahen und strukturreichen Bestands der Auwälder.

Ca. 2 km östlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Röllbachtal bei Usingen“ (Nr. 1434020), welches die gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtbrache im NSG "Röllbachtal" östlich Usingen“ und Biotopkomplexe „Bachtälchen-Komplex im NSG "Röllbachtal" südöstlich Usingen umfasst.

Im Abstand von 400 bis 700 m südlich des Plangebiets am Schleichenbach befinden sich mehrere nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop: „Feuchtbrache am Schleichenbach südwestlich Usingen“, „Feuchtwiese am Schleichenbach südwestlich Usingen“ und „Feuchtgehölz südlich Usingen“. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Biotop durch die Umsetzung der Planung ist aufgrund der Entfernung und fehlender funktionaler Zusammenhänge auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Hochtaunus“.

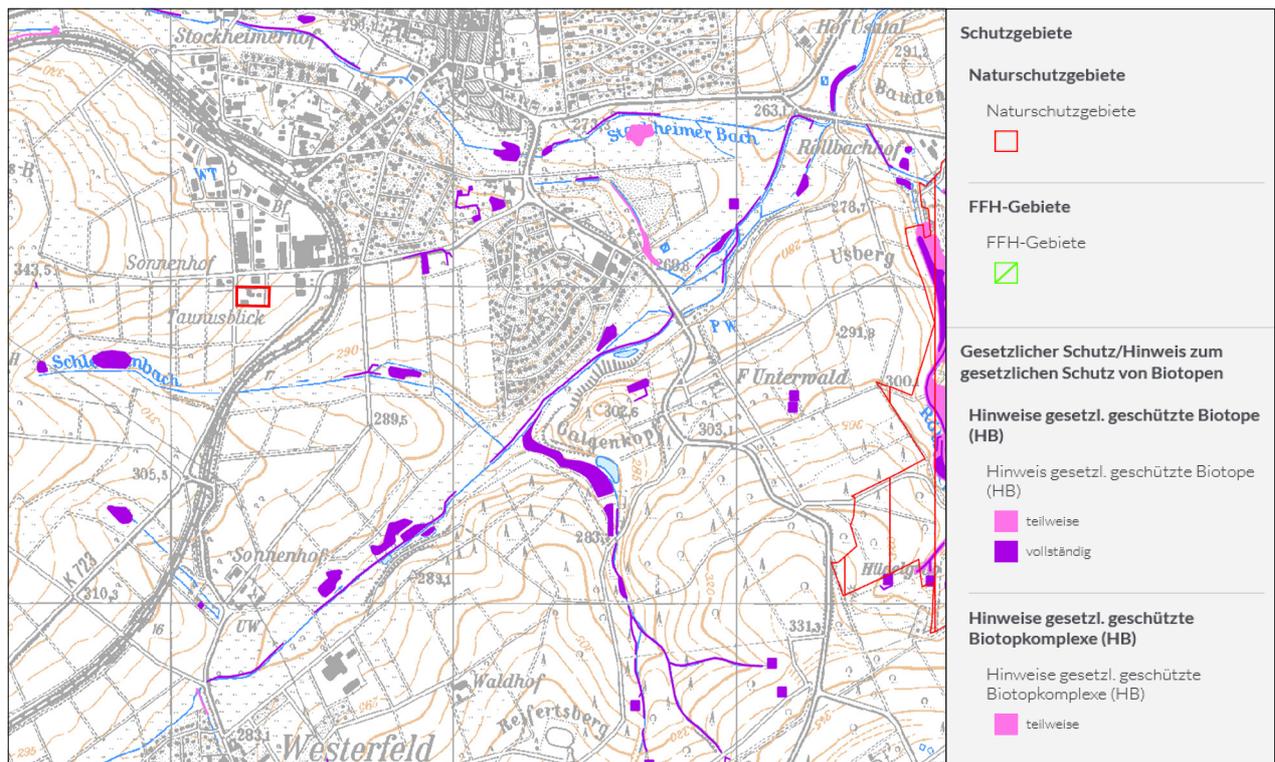


Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotop im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 26.09.2023)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet wird vor allem durch dessen Nutzung als Lager- und Abstellfläche geprägt. Bei den bestehenden Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Lagerhalle und ein leerstehendes Wohnhaus. Die Lagerhalle wird derzeit genutzt. Die angegliederten ehemaligen Stallungen werden derzeit teils ebenfalls als Lagerfläche genutzt, sollen allerdings saniert und als Verwaltungs- und Sozialbereich umfunktioniert werden. Das Wohnhaus soll als Betriebswohnung umfunktioniert werden.

Die Freiflächen im Plangebiet werden in einigen Bereichen durch eine fortschreitende Sukzession geprägt. Abgegrenzt wird das Gebiet teilweise durch Gehölze. Im Gebiet selbst befinden sich einzelne Bäume, insbesondere in direkter Nähe zum ehemaligen Wohnhaus. Der überwiegende Teil der Flächen ist jedoch geschottert oder asphaltiert oder wird als Lagerfläche genutzt.

Geschützte Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften sind in dem Plangebiet nicht anzutreffen.

Tabelle 1: Artenliste des Plangebiets (unvollständig)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Claytonia perfoliata</i>	Gewöhnliches Tellerkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Erigeron annuus</i>	Feinstrahl-Berufkraut
<i>Euphorbia sp.</i>	Wolfsmilch
<i>Fallopia japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Stellaria media</i>	Vogel-Sternmiere
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Valeriana officinalis</i>	Arznei-Baldrian
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke, Futter-Wicke



Abbildung 3: Blick auf eines der Bestandsgebäude, welches zur Betriebswohnung umfunktioniert werden soll (Foto: IBU, 21.02.2023)



Abbildung 4: Blick auf die ehemalige Scheune und Stallung, welche zu Lagerhalle und Verwaltungs- und Sozialbereich umgebaut werden sollen (Foto: IBU, 21.02.2023)



Abbildung 5: Als Lagerfläche genutzter Bereich mit Gehölzreihe im Hintergrund (Foto: IBU, 21.02.2023)



Abbildung 6: Gehölzreihe und Sukzessionsfläche im Süden des Plangebiets (Foto: IBU, 21.02.2023)



Abbildung 7: Geröllhalde mit Ruderalvegetation im Südwesten des Plangebiets (Foto: IBU, 04.07.2023)

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zum Schutz sonstiger potentiell im Plangebiet vorkommender Säugetiere (z.B. Igel) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen (V 02).

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen. Häufige Arten, wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), finden beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Strukturen im Siedlungsbereich geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten. Entsprechend sollte eine Umweltbaubegleitung bei der Baufeldräumung möglicherweise anwesende Individuen aus dem Gefahrenbereich entfernen (V 02).

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Kleinräumig ist der direkte Eingriffsbereich als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde ein geringer Teil liegendes mobiles Totholz entdeckt (Schutt aus entfernten Wurzelstubben) und eine kürzlich abgestorbene Fichte als stehendes Totholz. Ein

Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist jedoch aufgrund der Beschaffenheit des Totholzes auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Gebäudestrukturen bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten. Die Parkplatz- und Verkehrsflächen haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Ortsrandlage des Gebietes und dessen Einbettung zwischen zwei hochfrequentierten Landstraßen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2023 zu dieser Artengruppe Kontrollen hinsichtlich gebäudebrütender Arten durchgeführt. Die Beurteilung der Gilde der Freibrüter erfolgt als Potenzialanalyse.

Fledermäuse: Die Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen oder -spalten auf, die Fledermäusen als Versteck dienen. Die bestehenden Gebäude hingegen bieten potentielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. In den Fassaden befinden sich zahlreiche Zugänge und Nischen. Das Wohnhaus und die Lagerhalle unterscheiden sich hinsichtlich ihres Lebensraumpotentials. Das Wohnhaus wurde im Dachgeschoss bereits entkernt. Hier besteht lediglich ein Potential für Tagesverstecke in den Sommermonaten. Die Lagerhalle hingegen weist zahlreiche Nischen und Spalten auf, die den Zugang zum Inneren der Hohlblocksteine ermöglichen. Diese Hohlräume weisen ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf und sind als Winterquartier geeignet. Deshalb wurden im Jahr 2023 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Reptilien: Die exponierten trocken-warmen Bereiche des Plangebietes, insbesondere die Säume zwischen den unterschiedlichen Biotoptypen und die Ruderal- und Schuttbereiche, bieten möglicherweise Reptilien geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie die Zauneidechse konnte in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden im Jahr 2023 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Tabelle 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbige dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2023 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna, den Fledermäusen und den Reptilien im Gebiet durchgeführt (s. Tabelle 3).

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte auf Basis des Vorentwurfs des Bebauungsplans, der Gebäudeanordnung, den Verkehrsflächen und Grünflächen vom 04.04.2023.

Tabelle 3: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
21.02.2023	11:00	12:30	10	leicht bewölkt	SW, 1	Gebäudekontrolle und Ausbringung Reptilienmatten	Volker Schmück (M.Sc.)
25.05.2023	18:00	23:00	15-10	klar	NO, 3	Reptilienbegehung und Detektorkartierung	Volker Schmück (M.Sc.)
23.06.2023	11:15	12:45	14	sonnig	NW, 3	Reptilienbegehung	Volker Schmück (M.Sc.)
04.07.2023	13:30	14:30	18	heiter	SW, 2	Reptilienbegehung	Volker Schmück (M.Sc.)

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Der Untersuchungsumfang im Jahr 2023 hinsichtlich der Avifauna richtete sich nach den im Oktober 2022 vorliegenden Planungen bezüglich des Eingriffsgebiets. Daraus ergab sich lediglich die Begutachtung der Fassaden, insbesondere der Gesimsbänder und Baufugen, vom Boden mittels Fernglases bei Tag und die Erfassung sichtbarer geschützter Fortpflanzungs- und Lebensstätten Gebäude bewohnender Vogelarten, sowie die Suche nach indirekten Hinweisen wie Kotmarkierungen. Außerdem die Begehung des zum Abriss oder Umbau vorgesehenen Gebäudebestandes von innen (Dachräume oder ungenutzte, von außen für Tiere zugängliche Räume).

Aus dem B-Planvorentwurf vom 04.04.2023 gehen weitere Neubauten und eine Verringerung der Gehölze im Plangebiet einher. Die Auswirkungen dieser Eingriffe wurden mittels einer Potenzialanalyse auf Basis der Habitatstrukturen unter „worst case-Annahme“ für das Artenspektrum der Siedlungs(rand)lage der nistökologischen Gilde der Freibrüter beurteilt.

4.2. Methodik der Fledermauskartierung

Um das Fledermausaufkommen im Plangebiet, insbesondere an den Gebäuden und deren unmittelbarem Umfeld zu untersuchen, wurde im Mai 2023 eine sogenannte Detektorbegehung durchgeführt. Ergänzend wurden Sichtbeobachtungen vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen. Dabei lag der Fokus auf der Erfassung von Ein- und Ausflügen an den Gebäuden. Insbesondere sollten Rückschlüsse auf die Nutzung als Quartierstandort durch Fledermäuse gezogen werden.

Zur Ultraschallerfassung der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen wurde das Echometer Touch 2 von Wildlife Acoustics verwendet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden anschließend kritisch am Computer überprüft und bestimmt. Zur Rufanalyse wurden die Programme Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Inc., Version 5.4.8), sowie die Fachliteratur zu Fledermausrufen von SKIBA (2009) und dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) verwendet. Die Begehung wurde ab Dämmerungsbeginn angesetzt. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der Fledermäuse, die von der Abend- bis zur Morgendämmerung liegt. Die Begehung wurde bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt. Dabei fand die Begehung innerhalb der Wochenstubezeit der Fledermäuse Ende Mai statt.

Während der Begehung wurden die Gebäude beobachtet und die Flugbahnen umherfliegender Fledermäuse erfasst. Zudem wurden auch die Innenräume der Lagerhalle mehrmals während des Abends begangen und auf Fledermausaktivität kontrolliert. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Rufsequenzen von Fledermäusen digital aufgezeichnet sowie per GPS verortet. Die Begehungen begannen mit Sonnenuntergang und dauerte ca. 3 Stunden. Vor jeder Begehung wurden die Empfindlichkeit des Mikrofons und die Funktionalität des Gerätes überprüft. Die Einstellungen des Batlogger M waren wie folgt: Trigger_Mode: 2=Crest Adv; Trigger_Autorec: Rec= Auto; Posttrigger_Ign_s: Ignore= 5s; Trigger_Par6: min.Crest= 7; Trigger_Par7: min. Frequenz= 15 kHz; Trigger_Par8: max. Frequenz= 155 kHz. Die Einstellungen des Echometer Touch 2 waren wie folgt: Audio_Division_Ratio: 1/20; Nightly_Sessions_Mode: On; Save_Noise_Files: Off; Real-Time_Auto_ID: On; Auto-ID_Sensitivity: „sensitive“; Trigger_Sensitivity: „medium“; Trigger_Window: 3 sec; Max_Trigger_Length: 15 sec; Gain: „medium“; Sample_Rate: 256k.

Teilweise ist es nicht möglich, eng verwandte Arten mittels der Rufanalyse zu unterscheiden. Darunter fallen im Plangebiet besonders die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*).

Bei der Artbestimmung kommt weiterhin hinzu, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, starker Echobildung oder reflektierender Vegetation die Qualität der Aufnahmen abnimmt und eine genaue Bestimmung somit teilweise erschwert wird. In solchen Fällen wird die Abkürzung *spec.* verwendet, um mehrere Arten einer Gattung zusammenzufassen. Folglich kann es sich bei der Abkürzung *Myotis spec.* um alle Arten der Gattung *Myotis* handeln.

4.3. Methodik der Reptilienkartierung

Für Reptilien wurden qualitative Artnachweise aller Arten (nicht nur FFH-RL Anhang IV-Arten) untersucht. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtungen sowie das Auslegen von künstlichen Verstecken. Die Kartierung erfolgte in offenen und halboffenen, gut strukturierten Bereichen (z. B. Trockenfels, sonnenexponierte Standorte, Brachen, Wiesen, Schotterflächen, Waldränder) an sonnig warmen Frühjahrs- oder Spätsommertagen, im Sommer an Tagen mit bedecktem, warmem Wetter unter Meidung der Mittagshitze, bevorzugt in den Zeiträumen zwischen 9 - 10 Uhr und 15- 18 Uhr.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden am besten im späten Frühjahr (Mai-Juni) zur Paarungszeit oder die Jungtiere im Spätsommer (August) erfasst.

Zum Nachweis der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist die Ausbringung von künstlichen Reptilienverstecken notwendig (6-10 Verstecke/ha für einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten). Die Kartierung erfolgte in erster Linie durch das Absuchen der vorher ausgebrachten künstlichen Verstecke, sowie durch die Kontrolle natürlicher Versteckplätze und Sichtbeobachtungen. Die Prüfung der Verstecke erfolgte am frühen Morgen (bis etwa 10 Uhr) vor intensiver Besonnung, sowie bei kühler Witterung oder bedecktem Himmel ganztägig. Der Einsatz künstlicher Verstecke hat sich bewährt, weil die Schlingnatter zum Aufwärmen den Kontakt zum erwärmten Substrat sucht und sich nur selten einmal direkt sonnt.

Da die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nur in zwei begrenzten Gebieten in Hessen (Rheingau-Taunus und Odenwald) vorkommt, sind hier in der Regel ausreichend aktuelle Funddaten vorhanden und auf eine Kartierung kann verzichtet werden.

Die erfassten Reptilien wurden lagegenau in eine Feldkarte eingetragen oder die Koordinaten mithilfe eines GPS-Gerätes ermittelt und die Tiere ggf. mithilfe von Fotos dokumentiert.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Aufgrund der Ortsrandlage des Gebietes und dessen Einbettung zwischen zwei hochfrequentierten Landstraßen, ist davon auszugehen, dass sich das Artenspektrum der Avifauna überwiegend aus störungsempfindlichen, anpassungsfähigen Arten zusammensetzt.

Der Eingriffsbereich selbst bietet verschiedenen wertgebenden Vogelarten potentielle Brutplätze. Die Gehölze bieten potentielle Brutplätze für Freibrüter wie Girlitz und Stieglitz. Die hohen Bestandsbäume bieten der Türkentaube potentielle Brutplätze. Das Dickicht im Unterwuchs bietet potentielle Brutplätze für verschiedene Bodenbrüter wie Klappergrasmücke und Goldammer. Die Bestandsgebäude können potentiell von Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler sowie Haus- und Feldsperling als Brutplatz genutzt werden.

Der hier in Rede stehende Bebauungsplan weist fast den gesamten Eingriffsbereich als Gewerbegebiet (GRZ 0,8) aus. Potentiell geht damit die fast vollständige Umstrukturierung des Gebietes und damit der Verlust potentieller Brutplätze einher. Gehölze welche nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen sind, müssen daher durch Maßnahmen vor negativen Auswirkungen geschützt werden (**V 06**). Um einer baubedingten Gefährdung der potentiell im Eingriffsbereich brütenden Vogelarten entgegenzuwirken ist eine Bauzeitenbeschränken vorzusehen (**V 01**).

Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer erhöhten Störwirkung auf die Avifauna zu rechnen. Das Gebiet befindet sich in einem ohnehin akustisch und visuell vorbelasteten Bereich. Zur Förderung der gehölzbrütenden Vogelarten sollte jedoch eine möglichst hohe Durch- und Eingrünung des Gebietes angestrebt werden.

Tabelle 4: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artensch.		Rote Liste		EHZ.
		UG	EG	St.	§	He	D	He
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	b	b	B	V	V	U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	b	b	B	V	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	n	s	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	b	b	B	V	-	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	b	B	V	-	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	b	b	B	V	-	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	s	A	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	b	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	b	b	B	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	b	b	B	-	3	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	b	B	V	-	U1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	b	b	B	-	-	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	n	s	A	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUeLV (2015)	D: Deutschland (2020) ²⁾ HE: Hessen (2014) ³⁾	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
n: Nahrungsgast z: Zugvogel, bz: Brutzeitnachweis	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet			Bearbeitung: L. Dietewich	

²⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. gesamtdeutsche Fassung 2020.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (**V 01**). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern. Die potentiellen Quartiere für Brutvögel im ursprünglichen Gehölzbewuchs und der Lagerhalle können durch die Installation von Nisthilfen (**K 01**) kompensiert werden.

Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitat Strukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (K 01) in der Umgebung unerheblich.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Bodenbrüter					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Hausperling, Feldsperling, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Türkentaube und Goldammer ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Goldammer

Die Goldammer gilt als häufigste einheimische Ammer und ist eine typische Art des Offenlandes und der Agrarlandschaft. Sie benötigt Hecken oder Feldgehölz für die Nestanlage sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot, welches vorwiegend aus Sämereien besteht. Im Winter ist sie häufig in größeren Trupps bei der gemeinsamen Nahrungsaufnahme anzutreffen. Innerhalb von Wäldern tritt sie zur Brutzeit nur in frühen Sukzessionsstadien von Windwurfflächen oder Schlagfluren auf. Der Bestand in Hessen liegt bei 194.000 – 230.000 Brutpaaren, wobei ein negativer Trend festzustellen ist, der seit 2014 zu einer ungünstigen Einstufung des Erhaltungszustandes geführt hat.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (**V 01**). Potenzielle Bruthabitate sind im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben erhalten. Um die Nahrungsressourcen für diese Art innerhalb des PG zu erhalten, wird im Rahmen der Freiflächengestaltung eine Pflanzung von heimischen, beerenreichen Sträuchern als Winternahrung empfohlen (Schlehe, Vogelbeere, Weißdorn, Wacholder) (**E 03**).

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche,

sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet.

Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (**V 01**). Potenzielle Bruthabitate sind im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben erhalten. Um die Nahrungsressourcen für diese Art innerhalb des PG zu erhalten, wird im Rahmen der Freiflächengestaltung eine Pflanzung von heimischen, beerenreichen Sträuchern als Winternahrung empfohlen (Schlehe, Vogelbeere, Weißdorn, Wacholder) (**E 03**).

Haussperling

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Haussperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Haussperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten. Der Haussperling gilt als Standvogel und ist auch im Winter in Deutschland anzutreffen. Die HGON (2010) schätzt die derzeitige Zahl der Reviere in Hessen auf etwa 165.000 bis 293.000.

Bei der Sanierung bzw. den Umbaumaßnahmen innerhalb der Bestandsgebäude kommt es aller Voraussicht nach zu einem Verlust von Brutplätzen innerhalb des PG. Diese Brutplätze sind durch eine CEF-Maßnahme (**C 01**) vorlaufend zum Eingriff zu kompensieren. Außerdem empfiehlt es sich beim Bau neuer Gebäude eine Integration von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter zu beachten (**E 04**).

Feldsperling

Der Feldsperling bevorzugt lichte Wälder und Waldränder aller Art. Er hält sich gern in Eichenbeständen und halb-offenen gehölzreichen Landschaften auf. Heute ist er auch häufig im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen, wobei hier gehölzreiche Stadtlebensräume wie Parks, Friedhöfe, Kleingärten und Gartenstädte bevorzugt werden. Aber auch in dörflichen Regionen findet der Feldsperling optimalen Lebensraum. Ebenso wie der Haussperling brüdet der Feldsperling in Nischen und Höhlen, die in Bäumen oder Gebäuden vorhanden sind. Aber auch Nistkästen werden gerne angenommen. Früher wurden die Haus- aber auch die Feldsperlinge als Schädlinge angesehen und mit erheblichem Aufwand bekämpft. Heute hat die Art immer mehr mit der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Fehlen von Saumstrukturen, dem Verlust von Streuobstbeständen und extensiv genutzten Obstgärten zu kämpfen. Regelmäßig kommt es so zu Nahrungsengpässen da moderne Maschinenteknik und frühes Umpflügen im Herbst kaum noch Stoppelbrachen mit Dreschabfällen zulassen, die dem Feldsperling als wichtige Nahrungsquelle dienen.

Trotz der Bedrohung des Bestandes ist die Art zurzeit noch relativ häufig. Feldsperlinge gelten als Standvögel und sind das ganz Jahr über in Deutschland anzutreffen. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) existieren derzeit rund 150.000 bis 200.000 Reviere.

Bei der Sanierung bzw. den Umbaumaßnahmen innerhalb der Bestandsgebäude kommt es aller Voraussicht nach zu einem Verlust von Brutplätzen innerhalb des PG. Diese Brutplätze sind durch eine CEF-Maßnahme (**C 01**) vorlaufend zum Eingriff zu kompensieren. Außerdem empfiehlt es sich beim Bau neuer Gebäude eine Integration von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter zu beachten (**E 04**).

Mehlschwalbe

Ursprünglich war die Mehlschwalbe überwiegend in Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten zu finden. Heute ist sie, ähnlich wie die Rauchschnalbe, ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie kommt in nahezu allen Formen menschlicher Siedlungen vor, wobei städtische Strukturen ländlichen gegenüber bevorzugt werden. Wohnblöcke und Industriegebiete werden bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt. Die Mehlschnalbe legt ihre Nester meist an Gebäudefassaden unter Dachgiebeln an. Dabei formt sie ihr Nest aus Lehm und Speichel zu einer Halbkugel mit einem Ein- und Ausflugloch. Ihre Nahrung erbeutet sie ausschließlich in der Luft und jagt daher auch gerne über offenen Gewässern. Als Langstreckenzieher überwintert die Mehlschnalbe in Afrika. Die Bestände in Hessen sind langfristig gesehen rückläufig. Für Mehlschnalben wird es immer schwieriger geeignete Brutplätze ausfindig zu machen, da viele Häuserfassaden keine Möglichkeiten mehr bieten oder die Nester entfernt werden. Kein anderer Vogel hat sich so gut an die Lebensweise des Menschen angepasst und ist von dessen Wohlwollen dementsprechend abhängig. Laut der Roten Liste 2006 gelten die Bestände derzeit noch als gesichert, wobei die Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es in Hessen 40.000 bis 60.000 Revieren.

Der Eingriffsbereich ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Zur Integration dieser Art in die moderne Stadtplanung werden beim Bau neuer Gebäude die Integration von artspezifischen Nisthilfen empfohlen (**E 04**).

Mauersegler

Der Mauersegler brütet heute vor allem in Siedlungsbereichen unter Dächern und in Mauerlöchern. Früher brütete die Art auch häufiger in ausgedehnten Waldgebieten in Baumhöhlen sowie kleinen Höhlen und Nischen in Felswänden. Die Nahrungssuche erfolgt ausschließlich im Flug. Als Langstreckenzieher, überwintert er in Afrika, südlich der Sahara. Bis zum Ende des 19ten Jahrhunderts hat der Bestand zugenommen, seitdem wird jedoch ein starker Rückgang vermeldet. Gründe hierfür sind vor allem Sanierungsarbeiten und eine nischenlose moderne Bauweise. Die kurzfristige Bestandsentwicklung ist somit als abnehmend zu bewerten. Die Art wird deshalb auch auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessens (2014) geführt. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Anzahl der Reviere in Hessen auf 40.000-50.000 geschätzt.

Das PG ist ebenfalls nicht als essenzielles Nahrungshabitat für diese Art zu bewerten. Zur Integration dieser Art in die moderne Stadtplanung werden beim Bau neuer Gebäude die Integration von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter empfohlen (**E 04**).

Rauchschnalbe

In Mitteleuropa ist die Rauchschnalbe ein ausgesprochener Kulturfolger. Besonders häufig ist sie an Bauernhöfen anzutreffen, wo sie durch die offenen Stallungen ideale Möglichkeiten zum Nestbau findet. Aber auch in Dörfern

und städtischen Lebensräumen ist sie äußerst häufig. Seltener findet man sie in siedlungsfernem Offenland, wo sie sich unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken aufhält. Geeignete Nahrungshabitate bestehen aus reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland oder Grünanlagen) oder offenen Gewässern über denen sie im rasanten Tempo Fluginsekten erbeutet. Rauchschnalben sind Nischenbrüter und bauen ihre kunstvoll gefertigten Lehnester in Form von offenen Mulden in frei zugängliche Gebäude wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Lagerräume, Hauseingänge, Vorbauten oder unter Brücken. Aber auch Außennester sind möglich. Das Nest befindet sich dann auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen. Die Rauchschnalbe ist wie andere Schnalbenarten auch, ein ausgeprägter Langstreckenzieher und fliegt zum Überwintern bis in die Sahara. Die Bestände der Rauchschnalbe gelten als gesichert. Laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) wird die Zahl der Brutreviere in Hessen derzeit auf knapp 30.000 bis 50.000 datiert.

Bei der Gebäudekontrolle wurde im Innenraum der Scheune ein Rauchschnalbenest entdeckt. Kommt es im Zuge der Sanierungs- Umbauarbeiten zu einem Verlust von Brutplätzen, so sind diese durch eine CEF-Maßnahme (**C 02**) vorlaufend zum Eingriff zu kompensieren. Außerdem empfiehlt es sich beim Bau neuer Gebäude eine Integration von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter zu beachten (**E 04**).

Türkentaube

Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen angepasst und kommt daher fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete diese Vogelart lediglich im Balkangebiet, breitete sich dann aber innerhalb der folgenden 50 Jahre über ganz Europa aus. Als günstige Lebensräume sind vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete zu nennen. In alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird. Sie gilt als Standvogel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begonnene Ausbreitung von Süd- nach Nordeuropa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Bestandsrückgangs unklar ist, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Dennoch gab es zwischen 1985 bis 1995 in Hessen große Einbußen (Brutvogelatlas HGON, 2010.). Der Erhaltungszustand gilt heute als ungünstig bis unzureichend. Die aktuellen Reviergrößen werden laut HGON (2010) auf etwa 10.000 bis 13.000 Reviere in Hessen geschätzt.

Die Baumreihen insbesondere die einzelnen Koniferen im PG bieten der Türkentaube einen potentiellen Brutplatz. Potenzielle Bruthabitate sind im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben auch nach Umsetzung der Planung erhalten.

5.2. Fledermäuse

Insgesamt wurden drei Fledermausarten im Umfeld der Lagerhalle nachgewiesen. Als Nahrungshabitat wurde das Umfeld der Lagerhalle vielfach von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgesucht. Die Tiere wurden beim Jagdflug insbesondere an der Südflanke der Lagerhalle gesichtet. Die hier zahlreich vorhandenen Insekten und Nachtfalter bieten den Tieren eine gute Nahrungsquelle. Die Tiere flogen dabei dicht an der Fassade entlang. Es wurde allerdings nicht beobachtet, dass etwaige potentiell als Quartierzugänge geeignete Strukturen angefliegen wurden. Mutmaßlich handelte es sich hierbei um nur wenige Tiere, die während des Abends immer wieder die gleichen Flugbahnen auf der Suche nach Futter abflogen. Des Weiteren wurde eine einzelne Rufsequenz eines Abendseglers (*Nyctalus sp.*) und einer Raauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) erfasst. Die Tiere konnten nicht gesichtet werden. Aufgrund der kurzen Rufsequenz und der Ähnlichkeit der Rufe der beiden in Hessen vorkommenden

Abendsegler-Arten (*Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*) konnte keine genaue Artbestimmung durchgeführt werden. Es wird vermutet, dass die Rauhaufledermaus und der Abendsegler das Gebiet lediglich im Transferflug überflogen haben.

Während der Begehung wurden auch die Innenräume der Lagerhalle mehrfach begangen. In den Innenräumen wurden keine Tiere gesichtet oder akustisch erfasst.



Abbildung 8: Offene Hohlblocksteine an Gebäude im Plangebiet (Foto: IBU, 21.02.2023).

Tabelle 6: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ	
		St.	§	HE	D	HE	DE
Großer /Kleiner Abendsegler ¹	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2	U1
	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1	U1
Rauhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV	FV
Legende:							
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen - Deutschland (2019):					
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig				
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend				
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht				
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten				
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet						
	*: ungefährdet						

	G: Gefährdung unb. Ausmaßes	
	V: Vorwarnliste	
	D: Daten unzureichend	Aufnahme: V. Schmück

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Im Umfeld der Lagerhalle wurden im Wesentlichen Zwergfledermäuse erfasst. Dabei handelt es sich um die häufigste Fledermausart und eine regelmäßig in Siedlungs- und Siedlungsrandlage vorkommende Art. Mit dem Abendsegler und der Rauhaufledermaus wurden zwei typische Waldarten erfasst. Die Aktivitätsdichte ist zwar aufgrund der regelmäßigen Überflüge der Zwergfledermäuse recht hoch gewesen, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass es sich, aufgrund der sich wiederholenden Flugmuster um nur wenige Individuen handelte. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch Veränderungen am Gebäude und im restlichen Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt wird.

Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt und ein Ausweichen der Fledermäuse auf umliegende und bestehenbleibende Flächen möglich ist. Die Wiederherstellung einer Eingrünung des Plangebiets sollte bewirken, dass das Plangebiet auch langfristig als Nahrungshabitat für Arten der Siedlungs(rand)lagen zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Bewertung des Quartierpotentials des Gebäudes und der Baumhöhlenkartierung wurde das Potenzial für mögliche Fledermaus-Quartiere im PG festgestellt. Das Gebäude verfügt grundsätzlich über zahlreiche Spalten und Nischen. Beispielsweise können geöffnete Hohlblocksteine und Spaltenräume im Inneren oder auch an der unverputzten Nordfassade als Tages- und Zwischenquartiere genutzt werden (s. Abb. 8). Die Innenräume sind durch offenstehende Fenster und Spalten an den Toren für Kleintiere gut zugänglich. Das Wohnhaus und die Lagerhalle unterscheiden sich hinsichtlich ihres Lebensraumpotentials. Das Wohnhaus wurde im Dachgeschoss bereits entkernt. Hier besteht lediglich ein Potential für Tagesverstecke in den Sommermonaten. Die Lagerhalle hingegen weist zahlreiche Nischen und Spalten auf, die den Zugang zum Inneren der Hohlblocksteine ermöglichen. Diese Hohlräume weisen ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf und sind ebenfalls als Winterquartier geeignet. Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgen demnach außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor dem Abriss bzw. dem Umbau der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten auszusetzen und das Gutachterbüro sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (**V 05**). Aufgrund des Quartierpotentials der Lagerhalle sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich (**C 03**). Durch die Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere die potenziellen Quartiere in den Hohlblocksteinen zu ersetzen.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (V 05) und der artspezifischen Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (C 03) können Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Fledermausarten verzichtet

5.3. Reptilien

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden an 2 Terminen entlang der südlichen Grenze des Plangebiets 2 weibliche, ein männliches und ein subadultes Individuum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gesichtet (Karte 1). Ein Gelege wurde im Norden des Flurstücks 4407 im Bereich der Folientunnel in ca. 8 m Entfernung zum PG nachgewiesen.

Es ist von einer kleinen Zauneidechsenpopulation mit dem Schwerpunkt auf dem Grundstück südlich des Plangebiets auszugehen. Eine sporadische Nutzung der Randbereiche des Plangebiets ist anzunehmen.

Das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse macht eine artspezifische Prüfung erforderlich. Die Zauneidechse besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt in Hessen im Rhein-Main-Tiefland, weil gut grabbare Sandböden dort weit verbreitet sind. Ihre Vorkommen finden sich hier in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halb-offenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen.

Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf lockere Bodenstellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und gut grabbar sind. Solche Rohbodenstandorte finden sich auch im Eingriffsgebiet. Somit sind die Zauneidechsen im Rahmen des Vorhabens vor allem durch mögliche Individuenverluste betroffen. Neben der Zauneidechse konnten keine weiteren Reptilien nachgewiesen werden.

Tabelle 7: Artenliste der Reptilien im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2023)

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	FV

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2009) ⁴ HE: Hessen (2010) ⁵ 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL		

Aufnahme: Volker Schmück (M. Sc.)

Um Individuenverluste dieser streng geschützten Art zu vermeiden, sind folgende Arbeitsschritte zur Vergrämung aus dem Baufeld notwendig:

- Vor Beginn der Brutperiode der Vögel im Plangebiet wird der Eingriffsbereich gemäht oder gemulcht und von Brombeergebüschen sowie Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Eine Befahrung der unbefestigten Flächen mit schwerem Gerät während der Winterruhe der Tiere ist

4) Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Haffke, C. Otto & A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

5) Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) – Fachbereich Naturschutz (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens.

unzulässig. Durch das Fehlen von Versteckmöglichkeiten sollen die Reptilien dazu bewogen werden, die Fläche vor Baubeginn selbständig zu verlassen (**V 03**).

- Um ein Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern, ist der Eingriffsbereich während der gesamten Bautätigkeit mit einem geeigneten Zaun von den angrenzenden Strukturen abzugrenzen (**V 04**).

Da die Eidechsen das südlich angrenzende Grundstück als Lebensraum nutzen und lediglich mit Einzeltieren in den Randbereichen des Plangebiets zu rechnen ist, ist die Herstellung eines Ersatzlebensraums sowie eine Umsiedlung nicht notwendig. Nach Abschluss der Bauphase ist davon auszugehen, dass die Randbereiche des Geltungsbereichs aller Voraussicht nach wieder durch die benachbarte Eidechsen-Population besiedelt werden. Um die Eidechsen vor Ort zu fördern und bauliche Veränderungen im Randbereich des Plangebiets zu kompensieren, wird die südliche Böschung mit einer Natursteinmauer erstellt und die Säume werden mit einer blütenreichen Ansaatmischung als mögliches Nahrungshabitat für die Eidechsen aufgewertet (**K 02**).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</p> <p>Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Igel) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.</p>
V 03	<p>Vergrämung von Reptilien</p> <p>Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die im Plangebiet lebenden Zauneidechsen vor Baubeginn aus den Baubereichen vergrämt. Vor Beginn der Brutperiode der Vögel wird die zu bebauende Fläche gemäht oder gemulcht und von Brombeergebüsch sowie Gehölzaufwuchs befreit. Der Aufwuchs soll möglichst kurz geschnitten und das Mahdgut abgeräumt werden. Alle weiteren im Plangebiet gelagerten Strukturen wie Holzlager und Schnittgut sind vorsichtig aus dem Gebiet zu entfernen, um die Gefährdung von Individuen zu vermeiden. Da die Tiere keine Versteck- und Nahrungsplätze mehr finden, wandern sie sofern sie sich im Gebiet aufgehalten haben nach Beginn der Aktivitätsperiode ab (April/Mai).</p>
V 04	<p>Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien</p> <p>Das Baufeld ist vor Beginn der baulichen Aktivitäten nach Süden zum Grundstück der Gärtnerei hin durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen, um eine potenzielle Gefährdung von Individuen der Zauneidechse während der Bauphase zu vermeiden. Vor Beginn der Baufeldräumung ist der eingezäunte Bereich durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Gegebenenfalls vorgefundene streng geschützte Tierarten (Zauneidechse) oder auch besonders geschützte Arten sind in geeignete Habitate jenseits des Schutzzauns zu bringen.</p>
V 05	<p>Kontrolle von möglichen Gebäudequartieren bei Abriss- und Sanierungsarbeiten</p> <p>Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor dem Abriss bzw. dem Umbau der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten aussetzen und das Gutachterbüro sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.</p>
V 06	<p>Erhalt von Baumbestand</p> <p>Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Der zu erhaltende Bewuchs ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Bau-grundstück stehen. Auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraums ist zu achten.</p>

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Nistkästen für Haus- und Feldsperlinge Im Falle eines Verlusts von Niststätten des Haussperlings an Bestandsgebäuden im Zuge des Eingriffs ist in räumlichem Zusammenhang an geeigneter Stelle pro verlorene Brutstätte ein Sperlingskoloniekasten (mit 3 Brutstätten) anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
C 02	Nistkästen für Rauchschwalben Im Falle eines Verlusts von Niststätten der Rauchschwalbe in Bestandsgebäuden im Zuge des Eingriffs sind in räumlichem Zusammenhang an geeigneter Stelle pro verlorene Brutstätte 3 Brutstätten anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
C 03	Installation künstlicher Quartiere für Fledermäuse Zur Kompensation der potentiellen Gebäudequartiere, insbesondere der Hohlblocksteine, sind an geeigneten Standorten auf dem Grundstück 3 Ganzjahresquartiere sowie 3 Sommerquartiere für Fledermäuse bereitzustellen.

Die Installation der Nistkästen und Kunsthöhlen gemäß C 01 bis C 03 ist vor Rück-/ Umbau der Bestandsgebäude abzuschließen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB vorzulegen.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 01	Installation von Nistkästen für Vögel Die potentiellen Quartiere für Brutvögel im ursprünglichen Gehölzbewuchs und der Lagerhalle sind an Standorten im PG zu kompensieren. An geeigneten Standorten sind 6 Nistkästen für Höhlenbrüter zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB vorzulegen.
K 02	Anlage Natursteinmauer mit blütenreichen Säumen Um die Eidechsen vor Ort zu fördern und bauliche Veränderungen im Randbereich des Plangebiets zu kompensieren, ist die südliche Böschung mit einer Natursteinmauer herzustellen und die randlichen Säume sind als Nahrungsressource mit einer blütenreichen Vegetation zu entwickeln und zu pflegen.

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.800 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>
E 03	<p>Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit</p> <p>Zur Wahrung der Nahrungsquellenverfügbarkeit innerhalb des PG für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz und Wacholderdrossel wird eine Pflanzung heimischer, regionaler Blütenpflanzen und Sträucher empfohlen, die für diese Arten als Nahrungsquelle geeignet sind. Hier wäre beispielsweise die Blütmischung „Wärmeliebender Saum“ von Rieger-Hofmann, angereichert mit Pflanzenarten speziell für Sämereien fressende Vögel (wie z. B. Wilde Karde (<i>Dipsacus foliolosus</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>) geeignet.</p> <p>Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben. Als Winternahrungsquelle für die Wacholderdrossel sind beerenreiche Sträucher wie Weißdorn, Schwarzdorn, Wacholder und auch Eberesche zu empfehlen.</p>
E 04	<p>Integration von Nisthilfen an Gebäuden</p> <p>Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).</p>

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01/V 05 Bauzeitenregelung/ Gebäudekontrolle												
V 02 Umgang mit geschützten Arten												
V 03 Vergrämung Reptilien												
V 04 Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung												

C 01/C 02 Installation Nistkästen (Sperlinge, Schwalben)												
C 03 Installation von Fleder- mausquartieren												
K 01 Nistkästen (Höhlen)												
K 02 Reptilienhabitat												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase					Verbotsphase		

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden verloren gehen, können aber durch CEF-Maßnahmen (**C 01**, **C 02**) ausgeglichen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Gehölze welche nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen sind, sind durch Maßnahmen vor negativen Auswirkungen zu schützen (**V 06**). Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter als Kompensationsmaßnahme auszubringen (**K 01**). Aufgrund der Habitatstruktur ist mit nicht planungsrelevanten Arten wie Igel und Erdkröte im Plangebiet zu rechnen. Um eine individuelle Gefährdung zu vermeiden, ist daher vor und während der Baufeldräumung eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (**V 02**).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es zu einer Störung der Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat durch das Bauvorhaben, die vorhandenen linearen Strukturen im PG bleiben allerdings nahezu vollständig bestehen. Durch die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird das PG für Arten der Siedlungs(rand)lagen langfristig aufgewertet. Die Bestandsgebäude, insbesondere die Lagerhalle stellt mit ihren zugänglichen Hohlblocksteinen geeignete Tagesverstecke und auch Überwinterungsquartiere für Fledermäuse dar. Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen und durch eine fachkundige Person zu begleiten (**V 05**). Die durch den Eingriff wegfallenden potentiellen Quartiere sind durch die Installation künstlicher Quartiere zu kompensieren (**C 03**).

Vor Baubeginn sind eventuell vereinzelt im Baufeld befindliche Zauneidechsen zu vergrämen (**V 03**). Im Anschluss ist ein Reptilienzaun zu errichten und die Fläche ist vor Baufeldräumung durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren (**V 04**). Durch die Anlage einer Natursteinmauer mit blütenreicher Saumvegetation (**K 02**) wird das temporäre Wegfallen der im Süden des PG befindlichen Saumstrukturen kompensiert.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 20.12.2023



B. Sc. Leon Dietewich

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / V / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		x / x	X (Bh)
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle • Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12-29 Mio. BP G.: 8-10 Mio. BP B.: 10-28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000-600.000 BP G.: k.A. B.: 380.000-830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000-38.000 BP G.: 15.000-30.000 BP B.: 10.000-20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Potentielle Brutplätze befinden sich in den randlichen Gehölzstrukturen des PG			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	Durch die Baumaßnahme sind potentiell Brutstätten der drei Arten betroffen sein, die sich in der Heckenstruktur im Süden des PG befinden		
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** Ja Nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben. Es empfiehlt sich außerdem, bei Neupflanzungen im PG heimische und regionaler Blütenpflanzen/ Sträucher zu verwenden, um das Nahrungsangebot für die Arten zu verbessern (E 03).

- d) **Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** Ja Nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

Ja Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** Ja Nein

Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** Ja Nein

- d) **Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

entfällt

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?** Ja Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein Ja Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Lokalpopulationen der Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Bauzeitenbeschränkung (V 01)	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Haussperling (*Passer domesticus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen Besiedelt werden auch Einzelgebäude in der freien Landschaft Ausschlaggebend sind Nistmöglichkeiten (Nischen/Höhlen) und Nahrungsverfügbarkeit 		<ul style="list-style-type: none"> Altvögel fressen hauptsächlich Sämereien, pikken in Städten aber auch an Essenresten usw. Jungvögel werden mit Insekten und Wirbellose aufgezogen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden <input type="checkbox"/> in Baumhöhlen <input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen <input type="checkbox"/> auf dem Boden			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input type="checkbox"/> Zweitbruten <input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Standorttreue Art, auch in Kolonien. Eiablage Ende März bis Anfang August (meist 3 Bruten pro Jahr), auch frühere Bruten oder Bruten im Winter. Entsprechend der Hauptlegezeit der Erstbrut im April erste Jungvögel am Mitte Mai.			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher			
Standvogel ohne merkliches Zugverhalten.			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	
63 – 130 Mio. BP		k. A.	
		<u>Hessen:</u>	
		165.000 – 293.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Durchzügler	
Bei der Gebäudekontrolle wurden potentielle Hausperling Brutplätze entdeckt.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Die Brutstätten könnten bei Umbau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten entnommen oder Zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
(Nur bei einer Beeinträchtigung der Brutplätze durch den Eingriff gegeben)	
Kommt es durch den Eingriff zu einem Verlust der Brutstätten innerhalb des PG müssen in räumlicher Nähe ein Sperlingskoloniekasten mit 3 Brutstätten (C 01) an geeigneter Stelle installiert werden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Der Hausperling ist eine wenig störungsanfällige Art und brütet regelmäßig im Siedlungsbereich. Von einer Verschlechterung der lokalen Population ist durch den Eingriff nicht auszugehen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>Bauzeitenbeschränkung (V 01)</p> <p>Installation von Nistkästen (C 01)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

9.3. Feldsperling (*Passer montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:				
Hessen:			X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> In lichten Wäldern und an Waldrändern zu finden, dabei bevorzugt Eichenbestände Aber auch in Siedlungsnähe, besonders in Gärten, Parks, Friedhöfen, Kleingärten und Dörfer Auch im Innenstadtbereich Brütet an Gebäuden in Nischen und Höhlen oder in Nistkästen 		<ul style="list-style-type: none"> Nahrungssuche bodennah oder Aufnahme von Getreide direkt aus den Ähren Verzehrt werden Sämereien, Gras- und Getreide, aber auch Beeren und Knospen Häufig auch menschlicher Abfall Jungen werden mit Insekten gefüttert 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:		
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 26-48 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 0,9-2,1 Mio. BP	<u>Hessen:</u> 150.000-200.000 BP	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Bei der Gebäudekontrolle wurden potentielle Haussperling Brutplätze entdeckt	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Brutstätten könnten bei Umbau-, Abriss- oder Sanierungsarbeiten entnommen oder zerstört werden.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.</p>	
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Kommt es durch den Eingriff zu einem Verlust der Brutstätten innerhalb des PG müssen in räumlicher Nähe ein Sperlingskoloniekasten mit 3 Brutstätten (C 01) an geeigneter Stelle installiert werden.</p>	
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Installation von Nistkästen (C 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:				
Hessen:			X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen • Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder • Einzelbäume und Büsche als Singwarten 		<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern • Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten • Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter				
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten		
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.				
2.1.3 Phänologie		<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August		
2.1.4 Verhalten		Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht		
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
		18 – 31 Mio. BP	1 – 2.8 Mio BP	194.000 – 230.000
3. Vorhabenbezogene Angaben				

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Potentielle Brutplätze befinden sich in den randlichen Gehölzstrukturen des PG	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Durch die Baumaßnahme sind potentiell Brutstätten der Art betroffen, die sich in der Heckenstruktur im Süden des PG befinden</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Bei einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Es ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da potenzielle Bruthabitate im Plangebiet und seiner Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Um die Nahrungsressourcen für diese Art innerhalb des PG zu erhalten, wird im Rahmen der Freiflächengestaltung eine Pflanzung von heimischen, beerenreichen Sträuchern als Winternahrung empfohlen (Schlehe, Vogelbeere, Weißdorn, Wacholder) (E 03).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V 01) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Goldammer ist eine wenig störungsanfällige Art. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht negativ beeinflusst.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<p>6 Zusammenfassung</p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>Bauzeitenbeschränkung (V 01)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.5. Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Mauersegler (<i>Apus apus</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)			
1. Allgemeine Angaben							
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe							
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: - / V / 3				
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen: - / 3 / 3				
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)							
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht			
Deutschland:							
Hessen:			X / X				
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art							
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen							
2.1.1 Habitatansprüche							
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>				<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> Beide Arten besiedeln als ursprüngliche Felsenbrüter Dörfer und Städte Mauersegler: Brut in Nischen an Gebäuden, selten auch Baumhöhlen in lichten alten Wäldern Mehlschwalbe: Brut in Lehmnestern an Hausfassaden 				<ul style="list-style-type: none"> Beide Arten ernähren sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 			
2.1.2 Brutbiologie							
<u>Nest:</u>							
<input checked="" type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/>	auf dem Boden

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)			
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut (Mauersegler)	<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
<u>Brutzeit:</u>			
Mauersegler: Eiablage ab Mitte Mai bis Mitte Juni, wegen langer Nestlingszeit flügge Jungvögel Anfang Juli bis Anfang August, z. T. bis Ende September			
Mehlschwalbe: Legezeit Mitte Mai bis Mitte Juli, erste Brut fliegt meist Mitte Juni aus			
2.1.3 Phänologie	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:	Mauersegler Ankunft Anfang Mai		Wegzug: Mauersegler ab Ende Juli
	Mehlschwalbe Ankunft Mitte April		Mehlschwalbe ab Juli bis Mitte September
2.1.4 Verhalten	Aktivität stark wetterabhängig. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig > 100 m über dem Boden).		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> MSe: 6,9 – 17 Mio. BP MSc: 9,9 – 24 Mio BP	<u>Deutschland:</u> MSe: 230.000 – 460.000 BP MSc: 820.000 – 1.400.000 BP	<u>Hessen:</u> MSe: 40.000 – 50.000 BP MSc: 40.000 – 60.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell		
<input type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Je 1 Revier außerhalb des PG. Mauersegler Brutstätte befindet sich im südlich angrenzenden Siedlungsbereich. Brutstätte der Mehlschwalbe wurde an einer Scheune nördlich des PG lokalisiert.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
<p>Bei den Gebäudekontrollen 2023 wurden keine Brutstätten der Arten nachgewiesen. Potentiell sind die Gebäude jedoch geeignet.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann der Tatbestand ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Aufgrund der generellen Eignung der Gebäude als Brutstätten kann die Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p>Durch eine Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann ausgeschlossen werden, dass sich Individuen während des Eingriffs im Baufeld aufhalten.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p>Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
<p>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Mehlschwalbe und der Mauersegler brüten regelmäßig im Siedlungsbereich und sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	

9.6. Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / V / 3	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: - / 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)			
Deutschland:			
Hessen:		X / X / X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ursprünglicher Felsenbrüter besiedelt Dörfer und Städte Brut in Lehmnestern in Gebäuden (Ställe u.a.) 		<ul style="list-style-type: none"> ernährt sich von fliegenden Insekten, die je nach Wetterlage im freien Luftraum oder auch im Tiefflug über Wiesen und Gewässern erbeutet werden. Die Jagdgebiete liegen auch weit abseits der Brutplätze, beim Mauersegler bis über 100 km 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input checked="" type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang Mai, Drittgelege bis Anfang September, Jungvögel ab Mitte/Ende Mai			
2.1.3 Phänologie			
<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ankunft Anfang April		Wegzug: Ende Juni bis Oktober	
2.1.4 Verhalten			
Aktivität stark wetterabhängig, eher tagaktiv aber ziehen auch nachts. Nahrungssuche in der Luft, je nach Witterung und Insektenangebot in wechselnden Gebieten und Höhen (häufig unterhalb der Mehlschwalbe).			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
RS: 16 – 36 Mio. BP	RS: 950.000 – 1.600.000 BP	RS: 30.000 – 50.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Bei der Gebäudebegehung der Scheune wurde eine Brutstätte in typischer Rauchschwalbenbauweise gefunden.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

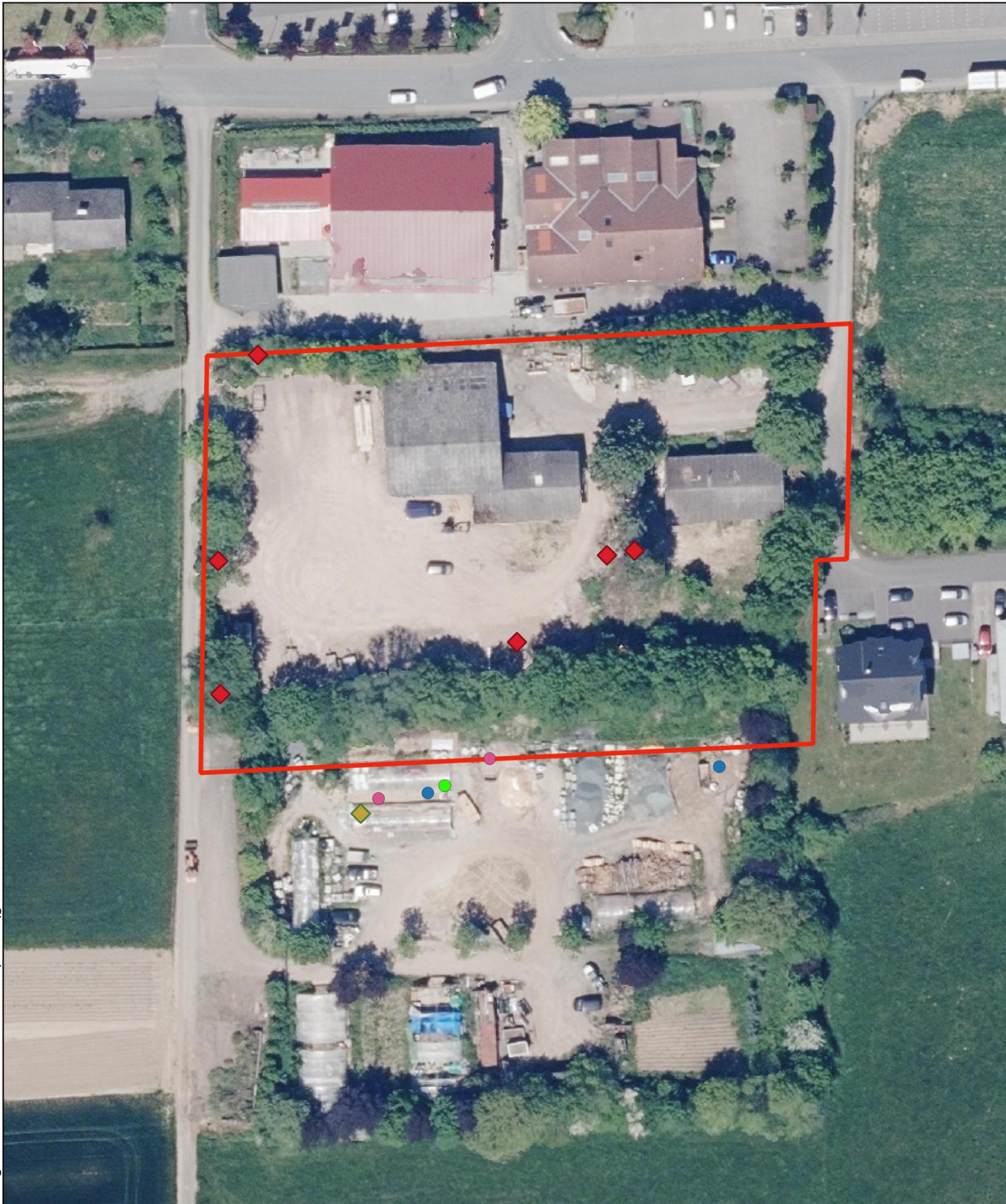
Artenschutzrechtliche Prüfung: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: -Bauzeitenbeschränkung (V 01) -Installation Rauchschwalbennester (C 02)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.7. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotopie wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
2.1.2 Verbreitung	
Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.	
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Revieranzahl und Lage: ein nachgewiesenes Revier auf dem südlichen Nachbargrundstück mit adulten und subadulten aus dem Vorjahr sowie einem Gelege. Der südliche Rand des PG wird von dieser Population ebenfalls genutzt.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Durch die Bauzeitenregelung (V 01), die Vergrämung der Reptilien aus dem PG (V 03) in das südlich angrenzende Grundstück in Kombination mit einem Reptilienschutzzaun und einer Umweltbaubegleitung (V 04) kann der Tatbestand ausgeschlossen werden. Temporäre Habitatverluste werden durch die reptilienfreundliche Gestaltung des südlichen Streifens (K 02) nach Abschluss des Eingriffs kompensiert.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch die Bauzeitenregelung (V 01), die Vergrämung der Reptilien aus dem PG (V 03) in das südlich angrenzende Grundstück in Kombination mit einem Reptilienschutzzaun und einer Umweltbaubegleitung (V 04) kann der Tatbestand ausgeschlossen werden. Temporäre Habitatverluste werden durch die reptilienfreundliche Gestaltung des südlichen Streifens (K 02) nach Abschluss des Eingriffs kompensiert.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: -Bauzeitenbeschränkung (V 01) -Vergrämung von Reptilien (V 03) -Reptilienzaun und Umweltbaubegleitung zum Schutz von Reptilien (V 04) -Anlage eines strukturreichen Reptilienhabitats (K 02)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Legende

- ◆ Reptilienmatten
 - ▭ Plangebiet
- Zauneidechsen
- ◆ Gelege
 - männlich
 - weiblich
 - subadult



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Planergruppe ROB, Stefanie Horn, Architekten und
 Stadtplaner, Schwalbach am Taunus

Projekt Nr. 221101

bearb. L. Dietewich

Bebauungsplan "Hof Taunusblick 1", Usingen

Datum: 04.10.2023

Karte 1

Reptilien

Maßstab: 1 : 700

Datei: Reptilien.qgz